



AMTSGERICHT SIEGEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 13.02.2025, 13:30 Uhr,
im Amtsgericht in Siegen, Berliner Straße 21-22, Saal 010**

die im Wohnungsgrundbuch von Trupbach Blatt 894 und Trupbach Blatt 895
eingetragenen Wohnungseigentumsrechte

Grundbuchbezeichnung:

Trupbach Blatt 894:

1/2 (einhalf) Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Trupbach Flur 8 Flurstück 381, Gebäude- und Freifläche,
Walzenweg 1 A, 643 qm groß,
verbunden mit Sondereigentum an der im Altbau gelegenen Wohnung mit
Kellerraum und einer Garage, sämtlich Nr. 1 des Aufteilungsplans.
Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu dem anderen in Blatt 895
eingetragenen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrechte
beschränkt.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des
Verwalters. Dies gilt nicht bei Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte
auf- und absteigender Linie sowie Verwandte zweiten Grades der
Seitenlinie, bei Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der
Zwangsvollstreckung oder durch die Wohnungsbauförderungsanstalt des
Landes Nordrhein-Westfalen.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 12. Januar / 1. Dezember 1982 Bezug genommen.

Der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Blatt 590 hierher übertragen.

Eingetragen am 19. Januar 1983.

Trupbach Blatt 895:

1/2 (einhalb) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Trupbach Flur 8 Flurstück 381, Gebäude- und Freifläche,

Walzenweg 1, 1 A, 643 qm groß,

verbunden mit Sondereigentum an der im Neubau gelegenen Wohnung mit Kellerraum und Sondernutzungsrecht an einem Fahrzeugabstellplatz, sämtlich Nr. 2 des Aufteilungsplans.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu dem anderen in Blatt 894 eingetragenen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht bei Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, bei Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 12. Januar / 1. Dezember 1982 Bezug genommen.

Der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Blatt 590 hierher übertragen.

Eingetragen am 19. Januar 1983.

versteigert werden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich im Gebiet der Stadt Siegen.

Laut Gutachten ohne Gewähr für die Richtigkeit:

Zwei Eigentumswohnungen mit Garagen bzw. Stellplatz in einem Zweifamilienhaus (Doppelhaus), Baujahr 1901 (gemäß Aufschrift am Wohnhaus), Anbau 1978, Wohnflächen: Wohnung Nr. 1: rd. 99 qm, Wohnung Nr. 2: rd. 120 qm

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 08.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Trupbach Blatt 894: 95.000,00 EUR

Trupbach Blatt 895: 130.000,00 EUR.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegen, 10.12.2024